

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung werden für das Plangebiet Nr. 73 - 1. Änderung - folgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind im Plangebiet je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- 2. Gebäude mit einer Länge von über 22 m sind unzulässig.

Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gemäß § 14 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.05.1978 Nds. GVBI. Nr. 35, S. 517) sind.

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung Vechta zu melden.

Gem. Lohne Flur 17 u.18 Maßstab 1:1000

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 73 - 1 Änderung , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Lohne , den 04.11.97

gez. Diek mann (SIEGEL) gez. Niesel

Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Rat. / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.97 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.97 ortsüblich bekanntgemacht.

ne , den 04.11.97 gez. Niesel Unterschrift

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: 4937 A, B u. 4938 C, D
Maßstab: 1.1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes-vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 97). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta , den 17.11.97

Katasteramt Vechta (Siegel) i.A. gez Korte

Anzeige

(Unterschrift)

(Unterschrift) Focke

gez: Niesel Unterschrift

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der STADT LOHNE Der Stadtdirektor

Lohne , den 06.10.97 i.A. gez. Stüber
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.05.97 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 07.07.97 bis 08.08.97 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

hne , den 04.11.97 gez Niesel Unterschrift

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.10.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Beitrittsbeschluß

, den 04.11.97

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom

(Az.: _______) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am __________beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben

vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 31.01.98 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.01.98 rechtsverbindlich geworden.

_ohne ______, den .09.02.98 gez. Niesel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den Unterschrift

Gebaudebestand, Grenzen, und Hinweise



Wohngebäu

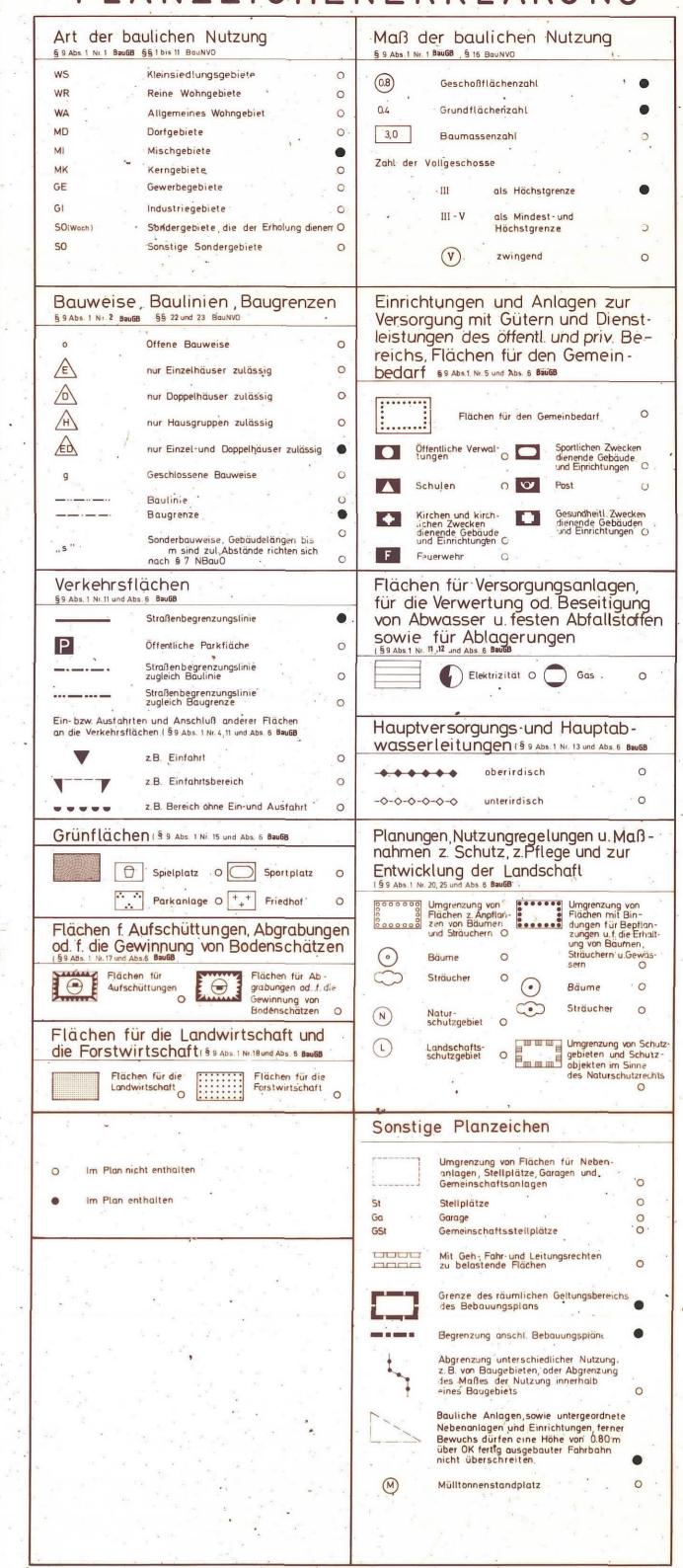
Wirtschafts-und Industriegebäude Gemar Flurgr

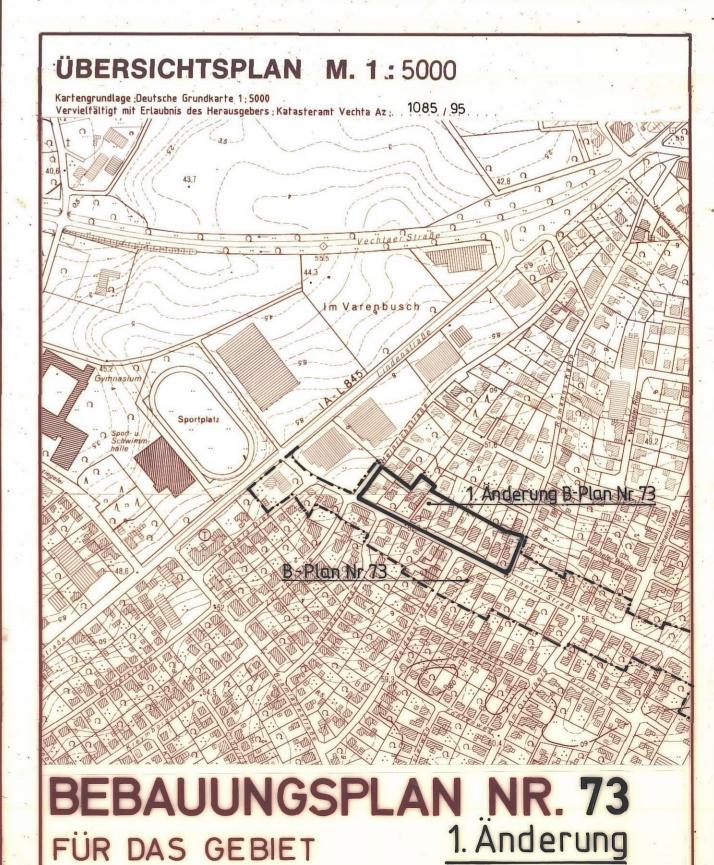
Flurstücksgrenze
Topograhische
Begrenzungslinie

22 Flurstücksnummer

Abgemarkter Grenzpunkt

PLANZEICHENERKLÄRUNG





STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

"WICHELER STRASSE"